Friedhofverordnung 1. Januar 2005

INHALT

Thema	Artikel	Seite
Abdankung	14	4
Aufbahrung	10	4
Aufhebung der Gräber	24	6
Befugnisse des Gemeinderates	2	2
Beisetzung	14	4
Belegung der Gräber	21	6
Belegungsplan der Grabstätten	18	5
Bepflanzung	28	7
Bestattungsamt	4	2
Bestattungen auswärts	8	4
Bestattungen von Auswärtigen	7	3
Bestattungen von Einwohnern	6	3
Bestattungszeiten	11	4
Eigentum Grabstätten	17	5
Exhumierung	27	7
Friedhofgärtner	5	3
Gemeinschaftsgrab	22	6
Grabgeläute	12	4
Grabklassen	19	5
Grabmäler	28	7
Grabzeichen	13	4
Grössen der Gräber	20	6
Haftung	29	7
Leichentransporte	9	4
Leiter Bestattungs- und Friedhofwesen	3	2
Mietdauer Privatgräber	26	7
Öffnungszeiten	15	5
Privatgräber	25	7
Rekurs	30	8
Ruhezeit	23	6
Schlussbestimmungen	32	8
Strafbestimmungen	31	8
Verhalten auf dem Friedhof	16	5
Zuständigkeit/Zweck	1	2

Sprachform

Alle Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zuständigkeit/Zweck

Zuständig für das Bestattungs- und Friedhofwesen in der Gemeinde Rüschlikon ist der Gesundheitsvorstand unter Beachtung der kantonalen Vorschriften über das Gesundheitswesen.

Diese Verordnung regelt die Einzelheiten und bestimmt die

- 1. Aufgaben und Befugnisse des Gesundheitsvorstandes und des Leiters Bestattungs- und Friedhofwesen
- 2. Bestattungsordnung
- 3. Einteilung des Friedhofs in Grabklassen, die Belegung und Räumung der Gräber, deren Unterhalt und Bepflanzung, Vorschriften für die Grabmäler sowie weitere Ordnungsvorschriften für den Friedhof.

Art. 2 Befugnisse des Gemeinderates

- 1. Erlass und Änderung von Vollziehungsbestimmungen (Friedhof- und Grabmalvorschriften)
- 2. Ernennung des Leiters Bestattungs- und Friedhofwesens und dessen Stell-vertretung
- 3. Abschluss von Verträgen betreffend Sarglieferanten und Leichentransporten
- 4. Erstellen von Pflichtenheften für Funktionäre

Art. 3 Leiter Bestattungs- und Friedhofwesen (nachfolgend "Leiter" genannt)

Der Leiter ist generell verantwortlich für das Bestattungswesen, den Friedhofbetrieb und die Gräberbewirtschaftung.

Er bewilligt Grabmalgesuche und Bestattungen von nicht in Rüschlikon wohnhaften Personen (Art. 7).

Art. 4 Bestattungsamt

Das Bestattungsamt ist verantwortlich für:

- Beratung von Angehörigen
- Bestellen des Sarges
- Einsargen und Überführungen
- Festsetzung der Bestattungen und deren Publikation
- Auftragserteilung Kremationen
- Grabgeläute
- Bereitstellen der Grabstätten
- Führen des Bestattungsregisters
- Kontaktpflege mit Kirche und Pfarrer
- Pikett-Dienst über Feiertage

Art. 5 Friedhofgärtner

Der Gemeinderat wählt den Friedhofgärtner gemäss GO 17c.

Der Friedhofgärtner ist verantwortlich für:

- Unterhalt und Pflege der gesamten Friedhofanlage und deren Gebäude
- Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof
- Aufstellen der Trauerurnen
- Öffnen und Zudecken der Gräber
- Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen nach Anweisung des Bestattungsamtes
- Aufräumen des Grabplatzes
- Transport Blumenschmuck von Kirche/Friedhofkapelle zum Grab
- Grabbepflanzung, soweit beauftragt
- Abnahme bewilligter Grabdenkmäler
- Gräberverzeichnis führen
- weitere Aufgaben gemäss Anweisungen des Bestattungsamtes

II. BESTATTUNGEN

Art. 6 Einwohner

Bei Bestattungen von Gemeindeeinwohnern übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

- Leichenschau
- Gemeinde-Sarg und Einsargen
- Überführung vom Todesort (Bezirk Horgen oder Stadt Zürich) zum Krem. Nordheim, Zürich oder Friedhof Rüschlikon
- Aufbahren der Verstorbenen in den bezeichneten Katafalken
- amtliche Publikation der Bestattung
- Grabgeläute
- Grabplatz
- Öffnen und Zudecken des Grabes
- Grabnummerierung und Bezeichnung
- Kremationsgebühr, Transport Zürich retour und nicht abbaubare Ton-Urne

Werden von den Hinterbliebenen weitere Leistungen verlangt (z.B. besonderer Sarg, andere Urne), so sind die Mehrkosten von diesen zu tragen.

Art. 7 Auswärtige

Bestattungen von Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in Rüschlikon, aber einen Bezug zur Gemeinde hatten (beispielsweise Bürger oder solche, die langjährig in Rüschlikon wohnhaft waren), sind grundsätzlich in Privatgräbern oder im Gemeinschaftsgrab möglich, brauchen aber eine Bewilligung des Gesundheitsvorstands. Es sind sämtliche Bestattungskosten zu den gemäss Gebührenordnung zur Friedhofverordnung festgelegten Ansätzen zu entrichten. Zudem kann der Leiter im Einzelfall die Sicherstellung des Grabunterhaltes für die gesamte Ruhezeit verlangen.

Art. 8 Auswärtige Bestattungen

Bei auswärtigen Bestattungen von Gemeindeeinwohnern leistet die Gemeinde in der Regel die in den kantonalen Vorschriften (Bestattungsverordnung) festgelegten Vergütungen.

Art. 9 Leichentransporte

Die Leichentransporte erfolgen ausschliesslich mit dem Leichenauto. Öffentliche Leichengeleite finden nicht statt.

Art. 10 Aufbahrung

Den Hinterbliebenen steht es frei, ihre verstorbenen Angehörigen im Sterbehaus aufzubahren, sie in den Aufbahrungsraum des Friedhofs oder direkt ins Krematorium Zürich überführen zu lassen.

Verstorbene, die besonderen oder ansteckenden Krankheiten erlegen sind, müssen in die Aufbahrungszellen in der Friedhofhalle überführt werden.

Die aufgebahrten Verstorbenen können von den Angehörigen nach vorheriger Vereinbarung mit dem Leiter in den Aufbahrungszellen in der Friedhofhalle besucht werden.

Art. 11 Bestattungszeiten

Abdankungen finden von Montag bis Freitag um 14.15 Uhr nach der Beisetzung statt. In besonderen Fällen kann der Leiter Bestattungs- und Friedhofwesen Ausnahmen gestatten. Bestattungen mit Grabgebet finden in der Regel um 11.00 Uhr statt. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen wird nicht bestattet.

Art. 12 Grabgeläute

Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird bei allen Bestattungen, ausgenommen bei der Beisetzung von Totgeburten, ein Grabgeläute angeordnet. Dieses richtet sich nach der Läuteordnung der Kirchgemeinde.

Art. 13 Grabzeichen

Sofort nach der Bestattung wird jedes Grab durch den Friedhofgärtner mit einem Namensschild gekennzeichnet. Sobald ein privates Grabmal gesetzt wird, entfernt dieser das Grabzeichen wieder.

Art. 14 Abdankung / Beisetzung

Die Anordnung der Abdankung obliegt den Angehörigen.

Die gewünschte kirchliche Abdankung findet in den betreffenden Kirchen, in der Friedhofkapelle oder auf dem Friedhof statt. Nicht kirchliche Abdankungen können in der Friedhofkapelle oder am Grab abgehalten werden. Über eine allfällige Benützung einer Kirche entscheiden die zuständigen Kirchenpflegen. Die Beisetzungen erfolgen gemäss ortsüblichen Gepflogenheiten.

III. FRIEDHOF

A Ordnungsvorschriften

Art. 15 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist täglich geöffnet. Für die Öffnungszeiten gelten die Anordnungen des Leiters.

Art. 16 Verhalten

Die Friedhofbesucher sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten.

Hunde dürfen nicht mitgeführt werden.

Die Anordnungen des Friedhofgärtners sind zu befolgen.

B. Grabstätten

Art. 17 Eigentum

Sämtliche Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde. Andere Rechte als die in dieser Verordnung festgelegten, können nicht geltend gemacht werden.

Art. 18 Belegungsplan

Die Bestattungen erfolgen nach einem vom Gesundheitsvorstand in Zusammenarbeit mit dem Leiter und dem Friedhofgärtner erstellten Belegungsplan.

Art. 19 Grabklassen

Die Grabstätten sind eingeteilt in:

Klasse K	Reihengräber für Erdbestattungen		
	Totgeburten und Kinder bis 12 Jahre		
Klasse E	Reihengräber für Erdbestattungen		
	Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren		
Klasse U	Reihengräber für Urnen		
Klasse FE	Privatgräber für Erdbestattungen, soweit vorhanden		
Klasse FU	Privatgräber für Urnenbestattungen		
Klasse G	Gemeinschaftsgrab für Urnen		

Falls keine Privatgräber zur Verfügung stehen, besteht darauf kein Rechtsanspruch.

Art. 20 Grössen

(in cm)	Länge	Breite	Wege
Klasse K	120	80	inkl. Rasenweg
Klasse E	240	90	inkl. 60
Klasse U	180	80	inkl. 60
Klasse FE	250	100	z.züg. 70

Klasse FU 120 100 z.züg. 70

Für die Klassen FE und FU sind dies die Mindestmasse, Abweichungen sind möglich.

Art. 21 Belegung

Die Gräber werden in regelmässiger Reihenfolge angelegt.

In jedem Reihengrab der Klasse K und E darf nicht mehr als eine Leiche bestattet werden.

In den Urnenreihengräbern können mehrere Urnen beigesetzt werden.

In bereits belegte Erdbestattungsreihengräber dürfen zusätzliche Aschenurnen von Angehörigen beigesetzt werden.

Die in Art. 23 festgesetzte Ruhefrist wird dadurch nicht verlängert und es werden keine neuen Grabplätze zur Verfügung gestellt.

Auf Wunsch der Angehörigen ist zu deren Lasten eine Umbettung solcher Urnen ins Gemeinschaftsgrab oder in ein neues Privatgrab möglich.

Art. 22 Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab werden Aschenurnen von Verstorbenen beigesetzt, die keine Einzelgrabstätte wünschen. Die Grabstätte bleibt anonym. Auf Wunsch kann jedoch auf den von der Gemeinde gesetzten Grabmälern Name, ein Vorname, Geburts- und Todesjahr eingraviert werden. Die Gravur wird den Hinterlassenen in Rechnung gestellt.

Es ist möglich, anlässlich der Beisetzung bei der Grabstätte Trauergebinde oder Blumen aufzustellen. Später sind diese nur noch auf den dafür vorgesehenen (Platten)Plätzen erlaubt.

Art. 23 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für Erdbestattungs- und Urnenreihengräber 20 Jahre.

Art. 24 Aufhebung der Gräber

Nach Ablauf der Ruhezeit kann der Leiter die Räumung der Gräber anordnen. Die Aufhebung der Gräber wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde sowie im kantonalen Amtsblatt bekannt gegeben. Den Hinterbliebenen wird zur Entfernung der Grabmäler und Pflanzen eine angemessene Frist eingeräumt. Wird diese nicht benützt, erfolgt die Abräumung ohne Entschädigungspflicht durch die Gemeinde.

Art. 25 Privatgräber

Auf dem Friedhof sind in besonderen Abteilungen private Urnen- und Erdbestattungsgräber vorgesehen. Die Gräber werden in der Regel in lückenloser Reihenfolge vermietet.

Ein Mietvertrag kann erst bei Eintritt eines Todesfalles gegen Vorausbezahlung einer einmaligen Grabplatzmiete gemäss Gebührenordnung abgeschlossen werden.

Art. 26 Mietdauer Privatgräber

Die Mietdauer für Privatgräber beträgt 40 Jahre mit Option auf Verlängerung um 20 Jahre. Sie kann in Ausnahmefällen nach 60 Jahren auf begründetes Gesuch hin vom Gemeinderat mit Kostenfolgen verlängert werden, wenn dies ohne Verletzung übergeordneter Gesetze und ohne Beeinträchtigung des Belegungsplanes möglich ist.

In den letzten 20 Jahren der Vertragsdauer darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden. Urnenbeisetzungen sind jederzeit möglich.

Bei vorzeitiger Aufhebung des Vertrages durch den Mieter besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Mietgebühr.

Art. 27 Exhumierung

Die Bewilligung zur Exhumierung einer Leiche kann vom Gesundheitsvorstand und dem Leiter nur bei Vorliegen aussergewöhnlicher Gründe erteilt werden. Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden bleiben vorbehalten.

Ist die Exhumierung nicht amtlich angeordnet, hat der Gesuchsteller für alle Kosten aufzukommen.

Die Ausgrabung darf nur in Anwesenheit des Leiters und des Friedhofgärtners erfolgen.

Urnen können auf Wunsch der Angehörigen nach Rücksprache mit dem Leiter ausgehändigt werden. Für die Ausgrabung wird eine Gebühr erhoben.

IV. BEPFLANZUNG UND GRABMÄLER

Art. 28 Bepflanzung und Grabmäler

Der Gesundheitsvorstand erlässt die nötigen Vorschriften über die Bepflanzung, die Form und Grösse, das Material, die Bearbeitung und das Aufstellen der Grabmäler. Die Bewilligung für Grabmäler erteilt der Leiter.

Art. 29 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabmälern und der Bepflanzung durch Zufall, Witterungseinflüsse oder durch widerrechtliche Handlungen Dritter entstehen.

V. RECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Art. 30 Rekurs

Gegen Anordnungen und Entscheide des Gesundheitsvorstandes kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Bezirksrat Horgen Rekurs erhoben werden.

Art. 31 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung oder der Vollziehungsbestimmungen werden mit Busse bis zur gesetzlich festgelegten Höchstgrenze bestraft.

Art. 32 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung ersetzt die Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 1. November 1995 und tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat (GO 19b/21) am 1. Januar 2005 in Kraft.

Gemeinderat Rüschlikon

Die Gemeindepräsidentin Der Gemeindeschreiber

Dr. Brigitte Gürtler Benno Albisser